

Urschrift
Arbeitsgericht Freiburg
Aktenzeichen: 14 Ca 60/21
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)



Im Namen des Volkes Schlussurteil

In der Rechtssache

- Kläg.

**Proz.-Bev.: DGB Rechtsschutz GmbH
Friedrichstraße 41 - 43, 79098 Freiburg**

gegen

vertr. [REDACTED]

- Bekl./Wierkläg.-

Wid. z. K. Rücksprache	Wiedervortage	
Widerbekl. Rechtsschutz GmbH Büro Freiburg		
24. NOV. 2022		
Erliegt	Fristen + Termine	Bearbeitet
[REDACTED]		

Proz.bev.

hat das Arbeitsgericht Freiburg - 14. Kammer - durch den Richter am
Arbeitsgericht Mohn, d. ehrenamtlichen Richter . und d. ehrenamtliche Richterin . auf die
mündliche Verhandlung vom 27.09.2022

für Recht erkannt:

1. Auf die Widerklage wird der Kläger verurteilt, an die Beklagte Schadensersatz in Höhe von 2.500,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB seit dem 07.05.2021 zu bezahlen.
2. Im Übrigen wird die Widerklage abgewiesen.
3. Der Streitwert des Schlussurteils wird auf 56.241,53 € festgesetzt.
4. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger zu 16 % und die Beklagte zu 84 %.

Tatbestand

Gegenstand des Schlussurteils ist die Widerklage der beklagten Arbeitgeberin auf Zahlung von Schadensersatz durch den klagenden Arbeitnehmer. Die vom Kläger angestrebte Kündigungsschutzklage wurde durch Teilurteil vom 16.06.2021 abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg.

Der am 20.03.1984 gebotene Kläger arbeitete seit 22.04.2013 bei der beklagten Firma als LKW-Fahrer mit einem Bruttomonatsentgelt von zuletzt 2.578,08 € bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden. Die Beklagte erbringt im Bereich der Abfallentsorgung Dienstleistungen für Kommunen, Industrie, Handel, Handwerk und Gewerbe. Die Niederlassung der Beklagten in Südbaden hat vom Landkreis B. den Auftrag, sowohl privaten Hausmüll als auch Sperrmüll einzusammeln und mit ihren Müllfahrzeugen abzutransportieren. In diesem Rahmen wurde der Kläger als Fahrer eines Müllfahrzeuges eingesetzt.

Wegen einer am 04.02.2021 vom Kläger ohne Entsorgungsauftrag vorgenommenen Privatentsorgung von Sperrmüll kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis außerordentlich mit Schreiben vom 12.02.2021. Die hiergegen vom Kläger erhobene Kündigungsschutzklage war in zwei Instanzen erfolglos.

Hintergrund der von der Beklagten gegenüber dem Kläger geltend gemachten Schadensersatzforderung ist ein Verkehrsunfall vom 08.02.2021 im Hochschwarzwald:

Am 08.02.2021 wurde der Kläger und ein weitere auf dem Fahrzeug eingesetzter Kollege von der Disposition der Beklagten dazu eingeteilt, in den Gemeinden H. und S. Sperrmüll bei privaten Haushalten einzusammeln. Bei dem hierbei eingesetzten LKW handelt es sich um einen Müllwagen der Marke MAN mit drei Achsen und einem Leergewicht von 16,19 Tonnen und einem zulässigen Gesamtgewicht von 26 Tonnen. Abseits der ihm zugewiesenen Tour (H. und S.) fuhr der Kläger mit dem LKW der Beklagten ins M., um schließlich das auf 1040 Meter Höhe liegende Ausflugslokal „A. K.“ anzusteuern. Für den Pächter der Almgaststätte K. gab es für dessen Privatadresse im M. einen bereits am 04.01.2021 terminierten privaten Sperrmüllentsorgungsauftrag, welcher vom Kläger im Auftrag der Beklagten erledigt und auch entsprechend in der zu führenden Dokumentation vom Kläger als erledigt markiert worden war. Die A. K. ist für Fahrzeuge über eine schmale und steile, teilweise um 10% Gefälle/Steigung aufweisende

Zufahrtsstraße zu erreichen. Nach der Straßenbeschilderung darf diese Zufahrtsstraße nur mit Fahrzeugen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von drei Tonnen befahren werden.

Am Morgen des 08.02.2021 herrschten im Hochschwarzwald winterliche Bedingungen mit im Tagesverlauf zunehmendem Schneefall. Die im LKW mitgeführten Schneeketten legte der Kläger nicht an. Oben an der A. angekommen wurden die vorgefundenen Sperrmüllgegenstände geladen. Auf der Rückfahrt von der A. geriet der Kläger mit dem LKW auf der abschüssigen Straße bei Schneeglätte ins Rutschen, kam schließlich von der Fahrbahn ab, überschlug sich auf einem steilen Wiesenabhang mehrere Male und kam schließlich erst wieder auf der - an dieser Stelle in Serpentina verlaufenden - Straße weiter unten zum Stehen, ca. vierzig Meter unterhalb. Das Müllfahrzeug wurde hierbei komplett zerstört. Zerstört wurden weiter eine Leitplanke, ein Telefonmast und ein Weidezaun. Sowohl der Kläger als auch sein Kollege wurden beim Unfall verletzt, konnten sich aber aus dem Führerhaus aus eigener Kraft befreien. Sie wurden schließlich von einem Rettungsdienst zur weiteren Versorgung in ein Krankenhaus abtransportiert. Während der Kläger relativ schnell wieder arbeitsfähig war, war der mitfahrende Kollege mehr als sechs Wochen arbeitsunfähig krankgeschrieben. Bezüglich der Situation am Unfallort wird auf die Lichtbilder der beigezogenen Strafakte Bezug genommen.

Die für das Fahrzeug abgeschlossene gesetzliche Haftpflichtversicherung der Beklagten für den MAN LKW sieht einen Selbstbehalt in Höhe von 5.000,00 € vor. Eine Vollkaskoversicherung für die Müllfahrzeuge besteht nicht. Die Beklagte verweist darauf, dass es bei betrieblich verursachten Fahrten leider tatsächlich zu einer großen Zahl regelmäßiger Schadensfälle kommt, so dass die Kosten für die Versicherungsprämien in keinem Verhältnis zu einem Nutzen durch eine Vollkaskoversicherung stünden.

Die Beklagte beantragte zunächst widerklagend mit Schriftsatz vom 27.04.2021

- 1. den Kläger zu verurteilen, an die Beklagte 30.765,17 € Schadensersatz zu zahlen nebst Zinsen und**
- 2. festzustellen, dass der Kläger verpflichtet ist, der Beklagten sämtlichen weiteren materiellen Schaden zu ersetzen aus dem Unfallereignis vom 04.02.2021.**

Zuletzt beantragte die Beklagte:

- 1. Der Kläger / Widerbeklagte wird verurteilt, an die Beklagte / Widerklägerin Schadensersatz aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung in Höhe von 55.241,53 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.**

- 2. Es wird festgestellt, dass der Kläger / Widerbeklagte verpflichtet ist, der Beklagten / Widerklägerin sämtliche weiteren materiellen Schäden zu ersetzen, die der Beklagten / Widerklägerin noch aus den Unfallereignissen vom 4.2.2021 und vom 8.2.2021 entstehen.**

Der Kläger beantragte,

die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagte trägt zur Begründung ihrer Widerklage wie folgt vor:

Der Kläger habe die Entsorgungsfahrt in den Gemeinden H. und S. am 08.02.2021 eigenmächtig unterbrochen und im Münstertal die A. K. angesteuert, mit deren Pächter er sich eigenmächtig zur Abholung von Sperrmüll verabredet habe, als er am 04.01.2021 an dem privaten Wohnhaus des Pächters in der Gemeinde M. einer nach Auftragsliste der Disposition zugewiesenen Sperrmülltour dort Sperrmüll abgeholt hatte. Deshalb – so die Beklagte – , sei die Fahrt am 08.02.2021 zur K. keine dienstliche Fahrt, sondern eine Privatfahrt des Klägers mit dem Müllfahrzeug der Beklagten. Die Beklagte vermutet, dass der Kläger sich für die Entsorgung von Sperrmüll Geld habe versprechen lassen, ohne diese Vermutung durch Tatsachen näher zu untermauern oder für diese Behauptung Beweis anzubieten. Weil es sich bei dem Unfall am 08.02.2021 nicht um eine betrieblich veranlasste Tätigkeit gehandelt habe, könne sich der Kläger nicht auf die von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze des innerbetrieblichen Schadensausgleichs berufen.

Der Kläger habe die schmale und steile Bergstraße entgegen einem Verbotsschild befahren und daher gegen die Straßenverkehrsordnung verstoßen. Bei den winterlichen Verhältnissen an jenem Morgen des 08.02.2021 sei an derart exponierten Stellen im Hochschwarzwald das Aufziehen von Schneeketten geboten gewesen. Insofern gehe die Beklagte, zumindest von einem grob fahrlässigen Handeln, wenn nicht sogar von einem bedingten Vorsatz des Klägers aus.

Zu dem ersatzfähigen Schaden sieht die Beklagte den mit der Widerklage geltend gemachten Betrag an. Ersatzfähig sei das total zerstörte Müllfahrzeug, die Kosten für die Bergung des LKWs und des LKW Aufbaues, der Kostenersatz für dreißig Meter neue Leitplanke, der Ersatz für einen beschädigten Weidezaun, der Ersatz für einen beschädigten Telefonmasten, der Ersatz für die Entgeltfortzahlung für den Beifahrer, der Ersatz für den Leiharbeiter, der an der Stelle des Beifahrers seither eingesetzt wurde und weitere Unfallfolgekosten.

Der Kläger trägt wie folgt vor:

Am 08.02.2021 habe er einen noch nicht vollständig erfüllten Entsorgungsauftrag des Pächters der K. erledigt. Weil bei der ersten Anfahrt am 04.01.2021 an der Privatadresse von Herrn W. im Münstertal nicht der gesamte Entsorgungsauftrag abgeholt worden sei, habe er - der Kläger - mit Herrn W. bzw. seiner Ehefrau einen neuen Termin zur Abholung von Sperrmüll ausgemacht. An diesem neuen Termin, dem 08.02.2021, an welchem sich der Unfall ereignete, habe er zulässigerweise aufgrund einer Ausnahmegenehmigung die Zufahrtstraße zur A. K. auch mit einem Fahrzeug mit einem Gesamtgewicht von über drei Tonnen befahren dürfen. Er habe schon des Öfteren mit Wissen und Willen der Beklagten bei der Almgaststätte K. Sperrmüll abgeholt mit einem LKW des gleichen Typs. Zwar habe es am 08.02.2021 auf der Zufahrtsstraße zur A. K. Neuschnee auf der Fahrbahn gegeben. Der Pächter der Almgaststätte habe jedoch zeitlich kurz vor Abholung des Sperrmülls am 08.02.2021 gegen 10:00 Uhr den Weg jedoch zweimal mit einem Räumfahrzeug geräumt und damit die Straße extra für die Abholung des Sperrmülls präpariert. Es habe sich um eine dienstliche Tätigkeit gehandelt. Er habe zu keinem Zeitpunkt Geld gefordert oder gar Geld erhalten. Der Kläger geht davon aus, dass das Risiko des Arbeitgebers versicherbar gewesen wäre. Die Beklagte müsse sich dies insoweit im Rahmen eines innerbetrieblichen Schadensausgleichs vorhalten lassen.

Die Kammer erhob Beweis durch Vernehmung des Zeugen W. (vgl. Sitzungsprotokoll vom 16.07.2021) und erhob Beweis zum Zwecke der Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes des zerstörten Müllfahrzeugs durch Einholung eines Sachverständigengutachtens. Auf den Inhalt des Sachverständigengutachtens vom 29.09.2021 (Abl. 203 ff.) wird Bezug genommen. Auf Abl. 208 und 209 sind Bilder des verunfallten Fahrzeuges enthalten. Der Restwert des Fahrzeuges wurde mit 5.000,00 € berücksichtigt. Der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges wurde auf 30.000,00 € bis maximal 32.000,00 € im Sachverständigengutachten taxiert (vgl. Abl. 206).

Am 05.10.2021 holte der Vorsitzende eine behördliche Auskunft beim Landratsamt B., Fachbereich Verkehrslenkung und Straßenverwaltung in F., ein gemäß § 56 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ArbGG (vgl. Abl. 214). Das Landratsamt B. teilte unter dem 05.10.2021 dem Gericht gegenüber mit, dass die Zufahrtsstraße zur A. K. für Fahrzeuge über drei Tonnen tatsächliches Gewicht gesperrt sei und Ausnahmen nur für Reisebusse und Gaslieferanten erteilt worden sei. Jedoch verweist das Landratsamt B. auf § 35 Abs. 6 StVO (Sonderrechte) wonach Fahrzeuge, die der Müllabfuhr dienen auf allen Straßen und Straßenteilen und auf je-der Straßenseite in jeder Richtung zu allen Zeiten fahren und halten dürfen, soweit ihr Einsatz dies erfordert (Abl. 214).

Am 12.05.2022 wurde im Beisein der ehrenamtlichen Richter und im Beisein des Klägers sowie der Rechtsvertreter und der Personalleiterin sowie des Niederlassungsleiters der Beklagten ein Ortstermin an der Unfallstrecke durchgeführt. Insoweit wird auf das Protokoll vom 12.05.2022 (Abl. 251 ff.) verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Widerklage der Beklagten gegen den Kläger auf Schadenersatz aus dem Unfall vom 8. Februar 2021 ist in Höhe von 2.500 € begründet. Im Übrigen war die Zahlungs- und auch die Feststellungsklage abzuweisen. Ein Anspruch aus vorsätzlich rechtswidriger Tat besteht nicht, dem Kläger kann nur fahrlässiges Handeln vorgeworfen werden.

Die beklagte Firma hat gegenüber dem Kläger, der zum Zeitpunkt des Verkehrsunfalls am 8. Februar 2021 noch in einem Arbeitsverhältnis zur Beklagten stand, einen Anspruch auf Schadenersatz in Höhe von 2.500 € gem. § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. § 619a BGB wegen fahrlässiger Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten.

1. Die Schlechterfüllung einer Hauptpflicht und die Verletzung einer Nebenpflicht durch den Arbeitnehmer stellt eine Pflichtverletzung dar, die ihn nach § 280 Abs. 1 BGB zum Schadenersatz verpflichtet. Der Arbeitgeber hat die schuldhafte Pflichtverletzung nach § 619a BGB zu beweisen (BAG 22.5.1997, 8 AZR 562/95).

- a) Soweit es sich um ein Schadensereignis bei Verrichtung einer betrieblichen Tätigkeit handelt, greifen die Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung. Das in §§ 249 ff. BGB seinen Ausdruck findende Prinzip der Totalreparation, wonach der Schadensverursacher selbst bei leichtester Fahrlässigkeit auf den vollen Schaden haftet, ist für den Bereich des Arbeitsrechts unbillig, weil dem Arbeitnehmer – wie der vorliegende Sachverhalt eindrücklich zeigt - häufig Arbeitsmaterial von hohem Wert zur Verrichtung der Arbeitsleistung zur Verfügung gestellt wird, dessen Beschädigung zu hohen Schadenersatzforderungen führen kann, die aus dem gewöhnlichen Arbeitslohn nicht beglichen werden können. Nach den vom Großen Senat des Bundesarbeitsgerichts entwickelten Grundsätzen (27.09.1994, GS 1/89 (A)) hat ein Arbeitnehmer bei betrieblich veranlasster Tätigkeit für vorsätzlich verursachte Schäden den Schaden in vollem Umfange zu tragen, bei leichtester Fahrlässigkeit haftet er dagegen nicht. Bei normaler Fahrlässigkeit ist der Schaden in aller Regel zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu verteilen, bei grober Fahrlässigkeit hat der Arbeitnehmer in aller Regel den gesamten Schaden zu tragen. Der Umfang der Beteiligung des Arbeitnehmers an den Scha-

densfolgen ist durch eine Abwägung der Gesamtumstände zu bestimmen, wobei insbesondere Schadensanlass, Schadensfolgen, Billigkeits- und Zumutbarkeitsgesichtspunkte eine Rolle spielen. Eine möglicherweise vorliegende Gefahrgeneigtheit der Arbeit ist ebenso zu berücksichtigen wie die Schadenshöhe, ein vom Arbeitgeber einkalkuliertes Risiko, eine Risikodeckung durch eine Versicherung, die Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb und die Höhe der Vergütung, die möglicherweise eine Risikoprämie enthalten kann. Auch die persönlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers und die Umstände des Arbeitsverhältnisses, wie die Dauer der Betriebszugehörigkeit, das Lebensalter, die Familienverhältnisse und sein bisheriges Verhalten können zu berücksichtigen sein (BAG, 28.10.2010, 8 AZR 418/09, Rn. 18 und BAG, 15. 11. 2012, 8 AZR 705/11, Rn. 25).

- b) Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich hohem Maße verletzt und unbeachtet lässt, was im gegebenen Falle jedem hätte einleuchten müssen (BAG, 18.01.2007, 8 AZR 250/06, Rn. 40; BAG, 15. 11. 2012, 8 AZR 705/11, Rn. 22, juris).

2. Der Unfall vom 08.02.2021 ereignete sich während einer betrieblichen Tätigkeit.

- a) Betrieblich veranlasst ist eine Tätigkeit, die dem Arbeitnehmer, der einen Schaden verursacht, entweder ausdrücklich von dem Betrieb und für den Betrieb übertragen ist oder die er im Interesse des Betriebs ausführt, die in nahem Zusammenhang mit dem Betrieb und seinem betrieblichen Wirkungskreis steht und in diesem Sinne betriebsbezogen ist (BAG 28.10.2010, 8 AZR 418/09, Rn. 14f.). Die Tätigkeit ist betrieblich veranlasst, wenn bei objektiver Betrachtungsweise aus der Sicht des Schädigers im Betriebsinteresse zu handeln war, sein Verhalten unter Berücksichtigung der Verkehrsüblichkeit nicht untypisch war und keinen Exzess darstellte (BAG 22.04.2004, 8 AZR 159/03). Der betriebliche Charakter der Tätigkeit geht nicht dadurch verloren, dass der Arbeitnehmer seine Pflichten grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt (BAG 18.04.2002, 8 AZR 348/01). Keine betriebliche Tätigkeit ist nicht die zu privaten Zwecken überlassene Nutzung eines Firmen-PKW (LAG Köln 15.09.1998, 13 Sa 367/98), die eigenmächtige „Spaßfahrt“ mit einem Gabelstapler (BAG 18.04.2002, 8 AZR 348/01) oder das Werfen eines Wurfgeschosses gegen einen Arbeitskollegen (BAG 19.03.2015, 8 AZR 67/14, Rn. 20ff.). Durch das Merkmal der betrieblichen Veranlassung soll sichergestellt werden, dass der Arbeitgeber nicht mit dem allgemeinen Lebensrisiko des Arbeitnehmers belastet wird (BAG, 12.06.1992, GS 1/89).

- a) Als erfahrener Fahrer, der auch über genügend Erfahrungen im winterlichen Straßenverkehr verfügt, hätte der Kläger erkennen können, dass das Befahren einer stark abschüssigen Straße, welche streckenweise ein Gefälle von mehr als 10% aufweist, bei Schneefall und damit einhergehender Glättegefahr eine erhebliche Unfallgefahr birgt. Wie der Kläger in der mündlichen Verhandlung einräumte, hätte für ihn die Montage der Ketten bei diesem LKW nicht länger als 5 Minuten gedauert. Stattdessen vertraute der Kläger darauf, dass es „schon gut gehen werde“. Dies erwies sich als eine Fehleinschätzung.
- b) Entgegen der Ansicht der Beklagten kann dem Kläger keine grobe Fahrlässigkeit oder gar (bedingter) Vorsatz vorgeworfen werden. Insbesondere hat der Kläger die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen nicht in ungewöhnlich hohem Maße verletzt.
- aa) Ein dem Kläger vorwerfbarer Pflichtenverstoß kann die Widerklägerin nicht mit Verweis auf eine behauptete mehrfache Überschreitung des für die Straße zulässigen Gesamtgewichts begründen. Das Straßenverkehrsschild, welches am Beginn der Zufahrtsstraße zur K. bei Abzweigung von der L 130 angebracht ist, weist ein für diesen Streckenabschnitt zulässiges Höchstgewicht von 3 Tonnen aus. Dies hat zur Folge, dass das Befahren dieser Straße für Fahrzeuge mit einem höheren Gesamtgewicht grundsätzlich untersagt ist. Die im Rahmen der Kammervorbereitung eingeholte amtliche Auskunft (§ 56 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG) des LRA B.ergab, dass zwar im Hinblick auf die Fahrzeuggewichtsbeschränkung für diese Straße der Widerklägerin keine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde. Das LRA verwies jedoch darauf, dass für Müllfahrzeuge eine solche Ausnahmegenehmigung auch nicht erforderlich ist. Nach den in § 35 Abs. 6 StVO geregelten Sonderrechten dürfen u.a. Fahrzeuge, die der Müllabfuhr dienen, auf allen Straßen und Straßenteilen und auf jeder Straßenseite in jeder Richtung zu allen Zeiten fahren und halten, soweit ihr Einsatz dies erfordert. Damit kann dem Kläger nicht zum Vorwurf gemacht werden, er habe die Straße mit dem Müllfahrzeug, das ein Leergewicht von 16,19 Tonnen hat, befahren. Der Kläger war mit dem MAN Müllfahrzeug unterwegs, um (Sperr-)Müll abzutransportieren und war damit durch das Sonderrecht von § 35 Abs. 6 StVO von dem ansonsten zulässigen Höchstgewicht des Fahrzeuges befreit.

- b) Im vorliegenden Fall geschah der Unfall des Klägers mit dem Müllfahrzeug der Beklagten am 08.02.2021 während einer betrieblichen Tätigkeit. Es war die von der Beklagten dem Kläger als LKW-Fahrer allgemein übertragene Aufgaben, ein Müllfahrzeug zu führen und auf diese Weise bei der von der Beklagten übernommenen Verpflichtungen im Bereich der Müllentsorgung mitzuwirken. Die Beklagte hat sich gegenüber dem Landkreis B. vertraglich zum Einsammeln von Müll privater Haushalte verpflichtet. Um den Abtransport von Müll einer Privatperson ging es auch am 08.02.2021, wenn gleich der Müll bei der K. abgeholt werden sollte. Nach den oben dargestellten Grundsätzen, welcher sich die Kammer zu eigen macht, wird die Einstufung als betriebliche Tätigkeit nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Arbeitnehmer seine Pflichten - unabhängig vom Verschuldensgrad - verletzt. Der Kläger befand sich an einem normalen Werktag auf einer Sperrmüllabholtour im Landkreis B., in welcher er seiner Zeit von der Beklagten zur Fahrdiensten zum Zwecke der Müllentsorgung eingesetzt wurde. Das eigenmächtige Abweichen von der ihm aufgetragenen Tour stellt eine nicht unerhebliche Verletzung seiner arbeitsvertraglichen Pflichten dar, führt aber nicht dazu, dass die Tätigkeit als Fahrer des Müllfahrzeuges ihren betrieblichen Bezug verliert. Ob dies auch noch der Fall gewesen wäre, soweit der Kläger durch die unberechtigte Annahme von Geld/Vorteilen zum eigenmächtigen Verlassen seiner aufgetragenen Tour motiviert worden wäre, kann insoweit offenbleiben. Diesbezüglich beschränkte sich die Beklagte auf Mutmaßungen ohne diesbezüglich einen konkreten Tatsachenvortrag. Die Beklagte wird daher nicht mit dem allgemeinen Lebensrisiko des Arbeitnehmers belastet.
- c) Als Zwischenergebnis ist damit festzuhalten, dass sich der Unfall am 08.02.2021 während einer betrieblichen Tätigkeit ereignete. Damit greifen die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze der Haftung von Arbeitnehmern.
3. Der Kläger handelte fahrlässig als er es am 08.02.2021 trotz der winterlichen Straßenverhältnisse versäumte, auf dem Rückweg von der Kälbelescheuer auf der Strecke zur Landesstraße L 130 die am LKW mitgeführten Schneeketten aufzuziehen.

schweren Verkehrsunfalles gesehen hat und diese Möglichkeit billigend in Kauf genommen hat, fehlt es an einem entsprechenden Tatsachenvortrag der Widerklägerin.

- c) Das Verschulden des Klägers bei der Verletzung seiner arbeitsvertraglichen Pflichten wird von der erkennenden Kammer als mittlere Fahrlässigkeit eingestuft.
- aa) Mittlere Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat und der Schaden bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt voraussehbar und vermeidbar (vgl. § 276 Abs. 2 BGB) gewesen wäre (ErfK/Preis BGB § 619a, 22. Auflage 2022, Rn.16 m.w.N.).
- bb) Für die Annahme der normalen Fahrlässigkeit spricht, dass der Kläger sich durchaus mit möglichen Verkehrsbehinderungen durch winterliche Verhältnisse am 08.02.2021 bei Befahren der Zufahrtsstraße zur K. beschäftigt hat. In Übereinstimmung mit dem Klägervortrag hat der Zeuge W., der Pächter der Gaststätte, in der Beweisaufnahme zu Protokoll gegeben, dass er die Zufahrtsstraße zur K. am Unfalltag unmittelbar vorher geräumt hatte, um dem angekündigten Müllfahrzeug eine möglichst sichere Zufahrt zu ermöglichen. Dass die Strecke frisch geräumt war, nahm auch der Kläger zur Kenntnis und sah in diesem Zusammenhang davon ab, Schneeketten zu montieren. Weil der Kläger auch wieder seine ihm eigentlich an diesem Tag übertragenen Müllentsorgungstour fortsetzen sollte, befand er sich in einem gewissen Zeitdruck. Er hoffte schlichtweg, den Weg, den er bereits ohne Probleme den Berg hinaufgefahren war, wieder unfallfrei hinunterzufahren. Im Ortstermin schildert der Kläger für die Kammer nachvollziehbar, wie er mit einer den Geländebedingungen angepassten langsamen Geschwindigkeit hinunterfuhr und beim ersten Anzeichen von einem „Rutschen“ des LKW noch zunächst vergeblich versuchten, den LKW nach links in die ansteigende Böschung zu lenken, um so ein Abrutschen in den Abhang nach rechts zu verhindern. Mithin unternahm der Kläger in der konkreten Unfallsituation alles, was in seiner Macht stand, um den Unfall noch abzuwenden. Bei dieser Sachlage kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt, also das missachtet hat, was im konkreten Fall jedem einleuchten muss. Dies wäre aber Voraussetzung für eine grobe Fahrlässigkeit.

schweren Verkehrsunfalles gesehen hat und diese Möglichkeit billigend in Kauf genommen hat, fehlt es an einem entsprechenden Tatsachenvortrag der Widerklägerin.

c) Das Verschulden des Klägers bei der Verletzung seiner arbeitsvertraglichen Pflichten wird von der erkennenden Kammer als mittlere Fahrlässigkeit eingestuft.

aa) Mittlere Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat und der Schaden bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt voraussehbar und vermeidbar (vgl. § 276 Abs. 2 BGB) gewesen wäre (ErfK/Preis BGB § 619a, 22. Auflage 2022, Rn.16 m.w.N.).

bb) Für die Annahme der normalen Fahrlässigkeit spricht, dass der Kläger sich durchaus mit möglichen Verkehrsbehinderungen durch winterliche Verhältnisse am 08.02.2021 bei Befahren der Zufahrtsstraße zur K. beschäftigt hat. In Übereinstimmung mit dem Klägervortrag hat der Zeuge W., der Pächter der Gaststätte, in der Beweisaufnahme zu Protokoll gegeben, dass er die Zufahrtsstraße zur K. am Unfalltag unmittelbar vorher geräumt hatte, um dem angekündigten Müllfahrzeug eine möglichst sichere Zufahrt zu ermöglichen. Dass die Strecke frisch geräumt war, nahm auch der Kläger zur Kenntnis und sah in diesem Zusammenhang davon ab, Schneeketten zu montieren. Weil der Kläger auch wieder seine ihm eigentlich an diesem Tag übertragenen Müllentsorgungstour fortsetzen sollte, befand er sich in einem gewissen Zeitdruck. Er hoffte schlichtweg, den Weg, den er bereits ohne Probleme den Berg hinaufgefahren war, wieder unfallfrei hinunterzufahren. Im Ortstermin schildert der Kläger für die Kammer nachvollziehbar, wie er mit einer den Geländeverhältnissen angepassten langsamen Geschwindigkeit hinunterfuhr und beim ersten Anzeichen von einem „Rutschen“ des LKW noch zunächst vergeblich versuchten, den LKW nach links in die ansteigende Böschung zu lenken, um so ein Abrutschen in den Abhang nach rechts zu verhindern. Mithin unternahm der Kläger in der konkreten Unfallsituation alles, was in seiner Macht stand, um den Unfall noch abzuwenden. Bei dieser Sachlage kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt, also das missachtet hat, was im konkreten Fall jedem einleuchten muss. Dies wäre aber Voraussetzung für eine grobe Fahrlässigkeit.

4. Bei Aufteilung des Schadens zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber werden nach der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte Billigkeits- und Zumutbarkeitserwägungen unter Berücksichtigung von Schadensanlass und Schadensfolgen angestellt unter Berücksichtigung weiterer Kriterien zu berücksichtigen: Der Grad des dem Arbeitnehmer zur Last fallenden Verschuldens, die Gefahrgeneignetheit der Tätigkeit, das vom Arbeitgeber einkalkulierte und von einer Versicherung abdeckbare Risiko, die Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb, die Höhe des Arbeitsentgelts, die Schadenshöhe sowie die persönlichen Umstände des Arbeitnehmers, zu denen etwa Lebensalter, Familienverhältnisse, bisheriges Verhalten und die Dauer der Betriebszugehörigkeit zählen (BAG 16.02.1995, 8 AZR 493/93; BAG, 18.04.2022, 8 AZR 348/01, Rn. 22). Bei mittlerer Fahrlässigkeit wird der Schaden sowohl vom Arbeitnehmer als auch vom Arbeitgeber getragen, wobei die Gesamtumstände zu berücksichtigen sind.

- a) Vorliegend ist zu Gunsten des Klägers zu berücksichtigen, dass der wirtschaftliche Wert des ihm anvertrauten KW ein Vielfaches seines Bruttomonatsverdienstes entspricht. Ausweislich des im vorliegenden Rechtsstreit eingeholten Sachverständigen-gutachten des Büros Dr. Löhle & Carli (Abl. 203ff.) war der MAN LKW zum Unfallzeitpunkt zwar bereits fast zehn Jahre alt (Erstzulassung 07.06.2011) und wies einen Kilometerstand von 250.000 km aus. Dennoch läge der Wiederbeschaffungswert laut den nachvollziehbaren und schlüssigen Ausführungen des Gutachters zwischen 30.000,00 € und 32.000,00 €. Damit lag der Wiederbeschaffungswert des überlassenen LKW bei mehr als einem gesamten Jahresbruttoverdienst des Klägers ($2.500 * 12 = 30.000$ €). Der Kläger, der seit dem Jahr 2013 für die Beklagte als Fahrer arbeitete, war bis zu Anfang des Jahres 2021 nach Aktenlage ohne größere Sach- oder gar Personenschäden gefahren. Die Beschädigung einer Sitzbank mit dem Müllfahrzeug, die ihm kündigungsrechtlich auch zum Vorwurf gemacht wurde, erfolgte erst Anfang des Jahres 2021.
- b) Ausweislich der von der Beklagten im Rechtsstreit vorgelegten Anhörung des Betriebsrates vom 11.02.2021 (Abl. 48f.) ist der Kläger verheiratet und die Beklagte hat 3,5 Kinderfreibeträge lohnsteuerrechtlich berücksichtigt. Damit ergibt sich beim Kläger und seiner Familie eine hohe soziale Schutzbedürftigkeit. Der Schutz eines sozial schwächeren Arbeitnehmers erfolgt nicht erst bei den pfändungsrechtlichen Beschränkungen der ZPO, sondern bereits im Rahmen der Haftung.

- c) Das Führen eines Müllfahrzeuges mit mehr als 16 Tonnen Leergewicht auf Bergstraßen im Hochschwarzwald ist eine gefahrgeneigte Arbeit. Selbst bei sorgfältiger Ausführung wird bei jahrelanger Fahrtätigkeit ein durch eine kurze Unachtsamkeit verursachter Verkehrsunfall nie ganz auszuschließen sein. Der Schaden kann jedoch bei Unfällen mit Fahrzeugen dieser Art rasch in den fünfstelligen Bereich steigen.
- d) Soweit andere Personen oder fremdes Eigentum beschädigt werden greift die nach § 1 Pflichtversicherungsgesetz gesetzlich vorgeschriebene Pflichtversicherung ein. Für das eigene Fahrzeug ist der Abschluss einer Voll- bzw. Teilkaskoversicherung möglich, wenn auch nicht verpflichtend. Im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung im Einzelfall ist allerdings nicht die tatsächlich abgeschlossene Versicherung, sondern die Versicherbarkeit entscheidend. Insoweit greift der Hinweis der Widerklägerin / Beklagten, eine Vollkaskoversicherung sei wirtschaftlich nicht sinnvoll, nicht durch. Zum einen hängen die von der Beklagten vorgebrachten hohen Kosten für Versicherungsprämien gerade von der relativen Schadenshäufigkeit des versicherten Risikos ab. Mit anderen Worten: gerade weil die im Rahmen einer Kaskoversicherung abgedeckten Schäden hoch sind, sind auch die korrespondierenden Prämien entsprechend hoch. Zum anderen ist es für den Arbeitgeber, der eine Vielzahl von Kraftwagen zur Erfüllung der betrieblichen Aufgaben einsetzt, eine Frage der Kalkulation, ob er die durchschnittlich über Jahre hinweg zu kalkulierenden Schäden an eigenen Fahrzeugen selbst oder durch Prämienzahlungen finanziert durch Einschaltung einer Kaskoversicherung. Bei den geschilderten Alternativen entschied sich die Beklagte insoweit für die erste Alternative. Diese von ihr frei gewählte wirtschaftliche Entscheidung kann der Beklagten jedoch im Verhältnis zum schadensverursachenden Arbeitnehmer nicht zum Vorteil gereichen.
- e) Unter Berücksichtigung der vorgenannten Gesichtspunkte ist eine Beschränkung der Höhe des zu leistenden Schadenersatzes durch den Kläger auf knapp ein Bruttomonatsverdienst, somit 2.500,00 Euro angemessen und ausreichend.
5. Weil einer weitergehenden Haftung des Klägers rechtliche Gründe entgegenstehen (s.o.), war auch der Feststellungsantrag der Widerklägerin unbegründet
6. Die Zinszahlungspflicht ergibt sich aus §§ 286, 288 BGB.

- 15 -

II.

1. Die Kosten des gesamten Rechtsstreits (Teilurteil und Schlussteil) waren gem. § 92 ZPO i.V.m. § 46 Abs. 2 ArbGG nach Obsiegen und Verlieren zu verteilen.

2. Die Berufung ist für beide Parteien eröffnet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil können d. Parteien Berufung einlegen.

Wird das Urteil nicht in dem Umfang angefochten, in dem d. Parteien unterlegen sind, hängt die Zulässigkeit der Berufung davon ab, dass der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder der Beschwerdegegenstand das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses betrifft.

Die Einlegung der Berufung hat binnen eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder mittels elektronischen Dokuments nach § 46c ArbGG beim Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg - Kammern Freiburg -, Habsburgerstr. 103, 79104 Freiburg i. Br. zu erfolgen. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten. Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landesarbeitsgericht zu begründen.

Der Berufungskläger muss sich vor dem Landesarbeitsgericht durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere muss die Berufungsschrift von einem solchen unterzeichnet oder bei Einreichung mittels elektronischen Dokuments nach § 46c ArbGG autorisiert sein.

An seine Stelle kann auch ein Vertreter eines Verbandes (Gewerkschaften, Arbeitgebervereinigungen) oder eines Spitzenverbandes (Zusammenschlüsse solcher Verbände) treten, sofern er kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt und die Partei Mitglied des Verbandes oder Spitzenverbandes ist. An die Stelle der vorgenannten Vertreter können auch Angestellte einer juristischen Person, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, treten, sofern die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung der Verbandsmitglieder entsprechend deren Satzung durchführt und der Verband für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Ist die Partei Mitglied eines Verbandes oder Spitzenverbandes, kann sie sich auch durch einen Vertreter eines anderen Verbandes oder Angestellten einer der oben genannten juristischen Personen mit vergleichbarer Ausrichtung vertreten lassen.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Gleiches gilt für die nach dem ArbGG vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 46g Satz 2 ArbGG zur Verfügung steht.

Mit der Berufungsschrift soll das bei elektronischer Übermittlung erhaltene Original, ansonsten eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden. Die Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts bittet, Schriftsätze in fünffacher Fertigung einzureichen. Dies gilt nicht bei Einreichung der Schriftsätze als elektronisches Dokument gemäß § 46c ArbGG.

D. Vorsitzende: